

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Mai 1854.

B e r i c h t

der Deputation für die Accise- und Consumtionsabgabe, den Gehalt des Steuererhebers Riemenschneider betreffend.

Der Senat beantragte unterm 31. März d. J. das Gehalt des Steuererhebers Riemenschneider in Bremerhaven auf 800 Thaler zu erhöhen, da derselbe als Staatsbeamter bis jetzt nur ein Gehalt von 475 Thalern bezogen habe, seine amtlichen Functionen aber, namentlich durch die von den Bremerhavenern gewünschte Befugniß zu Ein- und Ausclarirungen und wenn ihm auch fernerhin die Cassenführung der öffentlichen Bauten u. s. w. — wie es besonders gewünscht worden — übertragen bleiben sollte, dergestalt an Umfang gewinnen würden, daß er eines Gehülfen für die Bureauarbeiten nicht länger entbehren könne, dessen Anstellung und Salairung ihm zu überlassen sei und wofür ihm die Mittel die beantragte Gehaltserhöhung gewähren würde.

Die Bürgerschaft wünschte vor Abgabe ihrer Erklärung einen Bericht der Deputation darüber, ob es sich empfehle von Staatswegen dem Steuererheber Riemenschneider einen Gehülfen beizuzuordnen und ist mit der Erstattung desselben die Deputation vom Senate beauftragt worden.

Die Deputation glaubt ein Einverständniß des Senats und der Bürgerschaft darüber annehmen zu dürfen, daß im Allgemeinen die Anstellung eines Gehülfen für die Bureauarbeiten des Steuererhebers Riemenschneider für nöthig erachtet worden und es daher sich nur um die Frage handle, ob der Gehülfe von Staatswegen angestellt werden solle oder ob das Engagement desselben dem Steuererheber Riemenschneider zu überlassen und in Rücksicht auf die ihm dadurch erwachsenden Kosten sein Gehalt in vorgeschlagener Weise zu erhöhen sei.

Die Deputation kann nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse sich nur für die letztere Alternative entscheiden.

Ihr scheint die Zeit nicht fern zu liegen, wo die für unsern Staat bestehenden Zoll-einrichtungen einer umfassenden Reorganisation unterzogen werden müssen, namentlich insoweit Bremerhaven dabei in Frage kommt, und gerade deshalb möchte es sich empfehlen, die Zahl der für die Zollerhebung nothwendigen Staatsbeamten ohne die dringendste Noth nicht zu vermehren, und wenn die Deputation auch hiervon absehen wollte, so möchte sie doch daran erinnern, daß die längere Dienstzeit eines im Staatsdienste angestellten Unterbeamten erfahrungsmäßig Ansprüche auf Gehaltsverbesserungen hervorruft, die sich gerade bei einem an der Zollreceptur in Bremerhaven angestellten und mit den hiesigen Localverhältnissen unbekannten, also nicht leicht hierher zu versetzenden Gehülfen schwerlich ohne die Staatscasse belästigende Opfer befriedigen lassen würden.

Einen fernerer Grund für ihre Ansicht entnimmt die Deputation aus den persönlichen Verhältnissen des Erhebers Riemenschneider dem, wie bereits angeführt, mancherlei sonstige, mit dem öffentlichen Dienste mehr oder minder in Verbindung stehende Geschäfte anvertraut werden konnten (wie z. B. die Geldauszahlungen bei den Bremerhavener Staatsbauten) und dem eine Beihülfe hierfür durch den von ihm zunächst für die Zollerhebung angenommenen Privatschreiber wenigstens dann und wann gewährt werden könnte; daß es aber nicht wohl angehe, einen vom Staate für die Zollreceptur in Bremerhaven angestellten Gehülfen in seiner Instruction auf solche schwer zu begrenzende Nebenbeschäftigungen zu verpflichten.

Es scheint daher nur darauf anzukommen den Erheber Riemenschneider speciell darauf zu verpflichten, den von ihm anzunehmenden Schreiber (wie es auch im Antrage des Senats liegt) zunächst und vorzugsweise für die Geschäfte der Zollreceptur zu verwenden,

und überhaupt bei Bewilligung der Gehaltserhöhung durch eine ihm zugehende Instruction dafür zu sorgen, daß allen billigen Wünschen des bei den Zollabfertigungen zu Bremerhaven interessirten Publicums, soweit sie zur Kunde gekommen sind oder kommen möchten, entsprochen werde.

Die Deputation trägt daher aus den angeführten Gründen kein Bedenken dem Antrage des Senats vom 31. März d. J. beizutreten und die Gehaltserhöhung des Steuererhebers Riemenschneider auf 800 Thaler, vom 1. Mai d. J. angerechnet, zu empfehlen, vorausgesetzt daß derselbe jedoch ausdrücklich verpflichtet werde, einen tüchtigen Gehülfen, zunächst und vorzugsweise zur Beihülfe in seinen Geschäften als Acciseerheber, anzunehmen und ihm nur zu gestatten sei, denselben ausnahmsweise und nur insofern als dessen bezeichnete Hauptbeschäftigung darunter in keiner Hinsicht leiden werde, anderweitig zu verwenden.

Bremen, den 18. Mai 1854.

(gez.) J. F. W. Iken.

(gez.) Carl Tewes.